

das nicht gelinge, so würde es „das Todesurteil über die moderne Wirtschaftsdynamik oder doch über ... das unternehmerische Wirtschaftssystem bedeuten – nicht aber zugleich über das kommunistische Wirtschaftssystem“ (113). In der Tat, dem kommunistischen System, das freie Konsumwahl nur innerhalb der gesamtwirtschaftlich gezogenen Grenzen zuläßt, droht von dieser Seite keine Gefahr. Gerade eine solche Erkenntnis macht deutlich, wie unzulänglich es ist, die Wirtschaft nur von der Seite der Erzeugung und des Erwerbstrebens zu betrachten und die Haushalte nicht als Ziel, sondern als bloßes Objekt der Wirtschaft anzusehen. – Mag die „Konsumentenbewegung“ (101) durch das Vertrauen, das E. in sie setzt, auch vielleicht überfordert sein; auf jeden Fall steht sie vor großen Aufgaben.

O. v. Nell-Breuning SJ

WAFFENSCHMIDT, W. G.: *Die Sprachen der Wirtschaft und das Problem der Information*. Göttingen: Schwartz & Co. 1964. 52 S. (Göttinger wirtschafts- und sozialwiss. Studien, Bd. 2) 7,20.

Um diese Arbeit – sie ist die erweiterte Ausarbeitung eines Vortrags, den W. vor der Wirtschafts- und sozialwiss. Fakultät der Universität Göttingen gehalten hat – zuständig würdigen zu können, müßte man Fachmann von hohen Graden in Philosophie einschließlich Psychologie und Logistik, in Mathematik, in Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften zugleich sein. W. selbst vereinigt diese Qualitäten in nicht alltäglichem Maße in sich; ob aber auch nur ein einziger seiner Hörer imstande war, seinen Ausführungen in allen ihren Teilen zu folgen, darf füglich bezweifelt werden. Nichtsdestoweniger ist es auch für denjenigen, der damit überfordert wäre, nicht nur reizvoll, sondern auch nutzbringend, von dem, was W. vorlegt, Kenntnis zu nehmen. – Unter „Sprachen der Wirtschaft“ versteht er das „Informationsinstrumentarium der Wirtschaft“ (48), d. i. angefangen von der menschlichen Wort- oder Lautsprache die Vielzahl der Mittel, mit denen Informationen erteilt, empfangen und gespeichert werden können. Allen diesen „Sprachen“ steht das Denken als durchaus eigenständige Größe gegenüber; Grenzüberschreitungen, denen unglückliche Wortprägungen wie „Elektronengehirne“, die angeblich „denken“, Vorschub

leisten, lehnt W. mit erfreulicher Klarheit und Entschiedenheit ab; die auf diesem Gebiet sich tummelnde Krypto- und Pseudophilosophie holt sich bei ihm eine glatte, gelegentlich beißende Abfuhr. Den Schluß des Vortrags bildet die beherzigenswerte Feststellung und Mahnung: „Bei aller Wichtigkeit des Instrumentariums unserer Informationsmittel für das Denken und für die Mitteilung bleibt aber das Denken selbst und die Lehre, selbständig zu denken und nicht das Denken zu verlernen, zentrale Aufgabe der kulturellen und zivilisatorischen Dynamik und damit der politischen Freiheit zur Gedankenfreiheit.“

O. v. Nell-Breuning SJ

ZIPPELIUS, Reinhold: *Das Wesen des Rechts*. München: Beck 1965. XII, 157 S. Kart. 7,80.

Der Verf. hat in dem hier angezeigten Buch – es erscheint als Band 35 in der Beck'schen Schwarzen Reihe – die von ihm ausgearbeiteten rechtsphilosophischen Artikel des im Frühjahr 1966 herauskommenden Evangelischen Staatslexikons zusammengefaßt. Es geht ihm um die Erhellung des Wesens, der Geltung und der Materien des Rechts, um die Beziehung von Gerechtigkeit und Recht, um das Problem der Rechtssicherheit, der rechtlich zu sichernden Freiheit, schließlich um die Grundstruktur der Gemeinschaft. Alle bedeutsamen Themen einer Rechtsphilosophie werden unter historischer und systematischer Rücksicht mit großer Prägnanz und Durchsichtigkeit abgehandelt.

Uns interessierte besonders die Methode des Verf. in seinen Untersuchungen. Man könnte sie die einer kritisch-induktiven Rechtsphilosophie nennen. Schon einleitend bemerkt er: „Es sollen alle Aussagen nur als Hypothesen gelten, deren Geltungsbereich und Richtigkeit es immer erst zu ermitteln und zu bewahrheiten gilt, wobei der Verifizierung nicht nur eine sensualistische Verifizierung, sondern jede originär erfassende Erkenntnis dient.“ Von daher wird z. B. hinsichtlich des Wesens von Recht der Satz verständlich: „Daß Wesenheiten in der Umgrenzung ihrer Merkmale ... mit theoretischer Notwendigkeit ‚passiv vorkonstituiert‘ seien, ist völlig unbewiesen. Man macht also Jagd auf ein Phantom, wenn man das Wesen des Rechts ... als etwas Vorgegebenes mit theoretischer Notwendigkeit erfassen will. Erst von einem bereits fixierten, voraus ‚gesetz-